

Gemeinde Östringen  
Landkreis Karlsruhe

S a t z u n g

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sand/Untere Egerten" der Gemeinde Östringen

Aufgrund §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) - LBO - i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373) hat der Gemeinderat der Gemeinde Östringen am 23. März 1976 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sand/Untere Egerten" der Gemeinde Östringen als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen Festsetzungen des Gestaltungsplanes und des Baulinienplanes für das Baugebiet BG 12.

§ 2

Inhalt der Satzung

I. Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 7. Februar 1972 in der Fassung der Änderungen vom 31. Juli 1972, 13. August 1973 und 4. Februar 1975 werden in dem in § 1 genannten Baugebiet, durch die dieser Satzung als Bestandteile angeschlossenen zeichnerischen Festsetzungen (Deckblätter) geändert.

- 2 -

Danach werden die bisher vorgesehenen Reihenhäuser durch einzelstehende Gebäude ersetzt und die Baugrundstücke entsprechend umgestaltet.

II. In den schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 7. Februar 1972 treten nachstehende Änderungen ein:

- a) In § 3 Abschnitt 3.14 werden die Worte und Zahlen "die Baugebiete BG 9 und BG 12" gestrichen und durch die Worte und Zahl "das Baugebiet BG 9" ersetzt.
- b) In § 4 Abschnitt 4.13, Satz 2 entfällt der Satzteil "Gebäudegruppen der Baugebiete BG 9 und BG 12". Dafür tritt der Satzteil "Gebäudegruppe des Baugebietes BG 9".
- c) In § 4 Abschnitt 4.24, Satz 1 werden nach der Zahl 9 das Komma, sowie die Zahlen 11 und 12 gestrichen und hierfür "und 11" gesetzt.

III. Im übrigen bleiben die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 7. Februar 1972 mit den Änderungen vom 31. Juli 1972, 13. August 1973 und 4. Februar 1975 unberührt.

### § 3

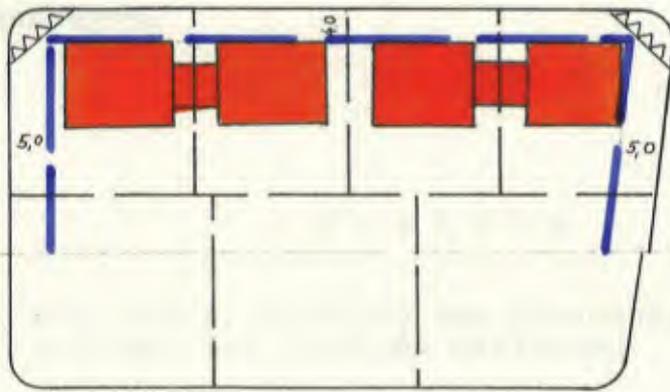
#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 13 BBauG mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

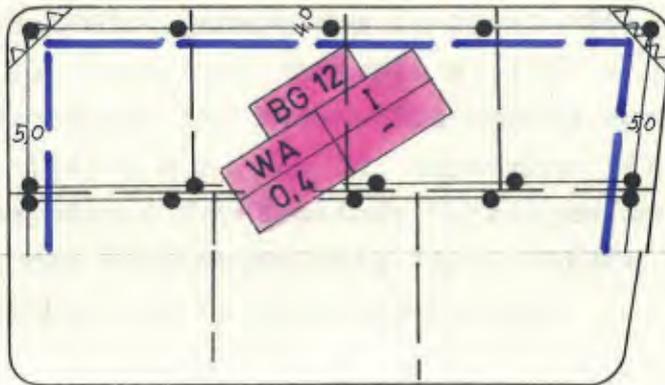
Ostringen, den 29. März 1976



Bürgermeister



Schneidelinie



Schneidelinie



DIPL.-ING. GÜNTER WODTKE  
BERATENDER INGENIEUR VBI  
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN  
75 KARLSRUHE 1  
BADENWERKSTR. - AM FESTPLATZ 5 • TEL. (0721) 24748

Gemeinde Östringen  
Landkreis Karlsruhe

## B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sand/Untere Egerten" der Gemeinde Östringen

### I. Allgemeines

Der Bebauungsplan in seiner bisherigen Fassung sieht für das Baugebiet BG 12, das 4 Baugrundstücke umfasst, eingeschossige Reihenhäuser vor. Nach dem Wunsch der Grundstückseigentümer soll diese Bauweise in eingeschossige freistehende Gebäude geändert werden. Der entsprechende Änderungsbeschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. September 1975 gefasst.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung kann daher im vereinfachten Wege des § 13 BBauG erfolgen.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

### II. Art des Baugebietes und Bauweise

Für die Art des Baugebietes bleiben die bisherigen Festsetzungen bestehen. Bezüglich der Bauweise werden für das Baugebiet 12 die besonderen Bestimmungen für Reihenhäuser aufgehoben.

### III. Kosten

Zusätzliche Kosten für die Erschließung entstehen der Gemeinde durch die Bebauungsplanänderung nicht.

- 2 -

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Durch die Bebauungsplanänderung sind die Zuschnitte der betroffenen Baugrundstücke umzugestalten. Dies geschieht durch Meßbriefverfahren.

Östringen, den 29. März 1976



Bürgermeister